



Brüssel, den 10. Januar 2018
(OR. en)

5076/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0193 (NLE)**

CLIMA 2
ENV 3
ENER 2
IND 1
COMPET 4
MI 5
ECOFIN 6
TRANS 5
AELE 1
CH 1

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.: 13716/17
Nr. Komm.dok.: 11699/14 - COM(2014) 427 final + ADD 1
Betr.: Entwurf eines Beschlusses (EU) 2017/... des Rates vom ... über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen
– Annahme

1. Am 20. Dezember 2010 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit der Schweizer Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihres Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionen mit dem System der Union aufzunehmen.
2. Nach Abschluss der Verhandlungen hat die Kommission am 16. August 2017 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des genannten Abkommens¹ zusammen mit dem Wortlaut des Abkommensentwurfs angenommen. Zum selben Zeitpunkt hat die Kommission dem Rat ferner einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens vorgelegt².

¹ Dok. 11700/17 – COM(2017) 428 final + ADD 1.

² Dok. 11699/14 – COM(2014) 427 final + ADD 1.

3. Am 11. September und 2. Oktober 2017 hat die Gruppe "Umwelt" die vorstehend genannten Vorschläge geprüft und im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung anhand von Kompromisstexten des Vorsitzes Einvernehmen über den Wortlaut der beiden Entwürfe von Ratsbeschlüssen erzielt³.
4. Am 10. November 2017 hat der Rat den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihrer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung angenommen⁴. Eine Erklärung der Kommission wurde zum Zeitpunkt der Annahme in das Ratsprotokoll aufgenommen⁵. Das Europäische Parlament wurde gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses unterrichtet. Der Beschluss wurde am 7. Dezember 2017 zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens im Amtsblatt veröffentlicht⁶.
5. Der Rat hat am 10. November außerdem entschieden, um die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihrer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen zu ersuchen, damit dieser zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat angenommen werden kann. Das Abkommen wird erst in Kraft treten, nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft Rechtsvorschriften festgelegt hat, durch die ihr Emissionshandelssystem (ETS) auf die Luftfahrt ausdehnt wird und Anhang I Teil B des Abkommens dahingehend geändert wurde, dass auf diese Vorschriften Bezug genommen wird.
6. Das Abkommen wurde am 23. November 2017 in Bern unterzeichnet.
7. Am 12. Dezember 2017 hat das Europäische Parlament dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen zugestimmt⁷.

³ Dok. 12684/17 und Dok. 12686/17.

⁴ Dok. 13074/17 (Entwurf des Ratsbeschlusses) und Dok. 13073/17 (Entwurf des Abkommens).

⁵ Siehe Anlage zu Dok. 14194/17.

⁶ Beschluss (EU) 2017/2240 des Rates vom 10. November 2017 (ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1).

⁷ P8_TA(2017)0483

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt
 - den Entwurf des Ratsbeschlusses über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihrer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung annimmt⁸;
 - beschließt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des oben genannten Beschlusses unterrichtet wird.
-

⁸ Dok. 13076/17.